

BUNDESGERICHTSHOF

IV 2. 272/67

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Martin B. [REDACTED],
M. [REDACTED] /Israel,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
F. [REDACTED] - [REDACTED]

gegen

das Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen, Mainz, A. [REDACTED]platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der
Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Kaaß und Dr. Graf

in der Sitzung vom 18. Dezember 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil
des 6. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des
Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 17. Novem-
ber 1966 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten
der sofortigen Beschwerde.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Ge-
bühren und Auslagen.

G r ü n d e :

Wie aus dem Berufungsurteil hervorgeht, wurde der
Kläger, bevor er sich der wiederholten zweiten juristi-
schen Staatsprüfung unterziehen konnte, aus rassistischen
Gründen aus dem Justizdienst entlassen. Er hat vorgetra-
gen, er habe sich dann vom Mai 1934 bis 1935 einer land-
wirtschaftlichen Ausbildung unterzogen und anschließend
bis zum September 1935 in der Friedhofsgärtnerei der
Synagogengemeinde mit einem Verdienst von 15,-- bis
20,-- RM monatlich gearbeitet. 1935 habe er vom Sommer

197

- 3 -

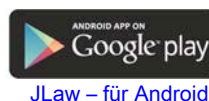
bis zum Jahresende diese Arbeit wiederum verrichtet. Anschließend sei er arbeitslos gewesen und habe bei seinen Eltern gelebt. 1938 habe ihn die Reichsvertretung der Juden Arbeit an der Autobahn vermittelt; er habe 100,-- bis 120,-- RM monatlich verdient. Am 3. Oktober 1939 sei er in ein Arbeitslager gegangen; es sei ihm kurze Zeit darauf gelungen, von dort nach Palästina auszuwandern.

Der von dem Kläger geltend gemachte Anspruch auf Entschädigung wegen Verdrängung aus einem Ausweichberuf ist von dem Berufungsgericht im Ergebnis mit Recht abgelehnt worden. Denn der Kläger hat, wie sein Vortrag eindeutig ergibt, keine auf die Dauer berechneten Erwerbstätigkeiten mehr ausgeübt, nachdem er aus dem Justizdienst entlassen war. Auch eine Tätigkeit in abhängiger Stellung ist eine Nutzung der Arbeitskraft im Sinne des § 65 Abs. 1 Nr. 1 nur, wenn der Verfolgte sich dadurch auf die Dauer Einkünfte zu verschaffen beabsichtigte. Bei der ganz gering bezahlten, saisonbedingten Tätigkeit in der Friedhofsgärtnerei handelte es sich ersichtlich um eine Gelegenheitsbeschäftigung, die von vornherein als eine ständige Existenzgrundlage nicht in Betracht kam. Seit 1936 hatte der Kläger, der sich bereits einer landwirtschaftlichen Ausbildung unterzogen hatte, wie er in der Berufungsbegründung nicht in Abrede gestellt hat, Auswanderungsabsichten, so daß ihm auch die Beschäftigung an der Autobahn nur zur Überbrückung bis zu der Zeit, in der er die Auswanderung durchführen konnte, gedient hat. Wegen der Aufgabe derartiger Tätigkeiten kommt nach dem Gesetz ein Anspruch auf Entschädigung nicht in Betracht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Rechtsfrage, ob ein aus Verfolgungsgründen entlassener Referendar, dem aus diesen Grunde Entschädigung nach dem WGGD geleistet wird, auch wegen der Verdrängung aus einem Ausweichberuf Entschädigung verlangen kann, ist mithin für die Entscheidung des Rechtsstreits ohne Bedeutung.

Die nach § 219 Abs. 2 WGG für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen liegen nicht vor. Die sofortige Beschwerde des Klägers ist deshalb zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 309 Abs. 1, § 225 Abs. 1 WGG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Senatspräsident Ascher ist
beurlaubt und deshalb ver-
hindert zu unterschreiben

Wüstenberg

Haska